



Formalisierte Verwaltungsverfahren (Übersicht 12 – Rn. 307)

Übungsfall: Lösung

Lösung Übersicht 12 Übungsfall (Rn. 307)

Fraglich ist, ob der Planfeststellungsbeschluss formell rechtmäßig erging. Dies setzt voraus, dass die gesetzlichen Vorgaben zur Zuständigkeit, zum Verfahren und zur Form eingehalten wurden.

I. Zuständigkeit

Die den Planfeststellungsbeschluss erlassende Behörde war laut Sachverhalt zuständig.

II. Verfahren

Der Planfeststellungsbeschluss müsste auch verfahrensfehlerfrei ergangen sein.

Anmerkung: Das Planfeststellungsverfahren, welches seinen Abschluss im Planfeststellungsbeschluss findet, weist eine Vielzahl von verfahrensrechtlichen Bestimmungen auf, die im Gutachten nicht allesamt durchgeprüft werden müssen und mit Blick auf die richtige Schwerpunktsetzung auch nicht alle angesprochen werden dürfen, wenn der Sachverhalt sich hierzu nicht äußert. Daher werden im Folgenden nur die problematischen Verfahrensvorschriften angesprochen.

1. Ordnungsgemäße Einsichtnahmemöglichkeit

Die Planunterlagen müssten ordnungsgemäß zur Einsicht ausgelegt worden sein (§ 73 Abs. 3 S. 1 BVwVfG). Ein Verfahrensfehler könnte darin liegen, dass die Planunterlagen nicht während der gesamten Dienstzeiten, sondern nur in den Sprechzeiten, auslagen. § 73 Abs. 3 S. 1 BVwVfG schreibt lediglich vor, dass der Plan für die Dauer eines Monats auszulegen ist. Es finden sich hingegen keine gesetzlichen Vorgaben zur täglichen oder wöchentlichen Minstdauer der Planauslegung während dieses Monats. Gemäß § 73 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BVwVfG ist in der öffentlichen Bekanntmachung lediglich darauf hinzuweisen, wo und in welchem Zeitraum der Plan zur Einsicht ausliegt. Nach Sinn und Zweck der Norm, die eine öffentliche Beteiligung an der Planfeststellung ermöglichen soll, ist die Auslegungszeit innerhalb der Monatsfrist daher so zu bemessen, dass die Öffentlichkeit eine reale Möglichkeit zur Planeinsichtnahme hat.

Hier bestand von montags bis freitags jeweils zwischen 8 Uhr und 12 Uhr die Möglichkeit zur Einsichtnahme sowie zusätzlich am Donnerstagnachmittag zwischen 15 Uhr und 18 Uhr. Diese Zeiten gewährleisteten sowohl hinsichtlich der Tageszeit als auch hinsichtlich der Dauer der Öffnung, dass eine breite Masse an Bürgern Einsicht nehmen kann.

Grundsätzlich ist eine Auslegung in den gewöhnlichen Sprechzeiten ausreichend. Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn die Stunden des Publikumsverkehrs so bemessen sind, dass die Einsichtnahmemöglichkeit in die Unterlagen unzumutbar beschränkt wird¹. Hier sind ausweislich des Sachverhalts keine Umstände erkennbar, aus denen sich ergibt, dass eine

¹ BVerwG NVwZ 2016, 1641, 1641 (Rn. 14).



Planeinsichtnahme aus tatsächlichen Gründen aufgrund der bemessenen Öffnungszeiten nicht möglich war.

Somit wurden die Planunterlagen ordnungsgemäß ausgelegt.

2. Öffentlichkeit des Erörterungstermins

Weiterhin rügt die A, dass der Erörterungstermin nicht teilweise öffentlich hätte stattfinden dürfen.

Gemäß § 17a Abs. 1 FStrG i.V. m. § 73 Abs. 6 S. 1, 6 BVwVfG i. V. m. § 68 Abs. 1 S. 1 BVwVfG findet der Anhörungstermin nicht öffentlich statt.

§ 68 Abs. 1 S. 2 BVwVfG normiert aber, dass an dem Termin Vertreter der Aufsichtsbehörde und Personen, die bei der Behörde zur Ausbildung beschäftigt sind, teilnehmen können. Weiterhin normiert § 68 Abs. 1 S. 3 BVwVfG, dass der Verhandlungsleiter anderen Personen die Anwesenheit gestatten kann, wenn kein Beteiligter widerspricht.

Anwesend waren im vorliegenden Fall als Teil der Öffentlichkeit Vertreter der Presse, Studierende und Mitglieder des Landtages und Bundestags. Diese gehören nicht zu den in S. 2 genannten Personengruppen.

Die Anwesenheit wäre daher gemäß § 68 Abs. 1 S. 3 BVwVfG formell rechtswidrig, wenn ein Beteiligter widersprochen hätte. Hier hatte die A der Anwesenheit der Personen aber explizit widersprochen.

Folglich war die Anwesenheit der Vertreter der Presse, der Studierenden und der Mitglieder des Landtags und Bundestags nicht rechtmäßig.

Es liegt mithin ein Verfahrensfehler vor.

III. Form

Mangels anderweitiger Angaben ist davon auszugehen, dass die Behörde den Planfeststellungsbeschluss formfehlerfrei erlassen hat.

VI. Ergebnis

Der Plan wurde von der zuständigen Behörde formfehlerfrei festgestellt (Planfeststellungsbeschluss). Dabei wurden die gesetzlichen Vorgaben zum Verfahren jedoch nicht eingehalten. Somit erging der Planfeststellungsbeschluss formell rechtswidrig.

Zur Vor- und Nachbereitung der Falllösung:

- zum Planfeststellungsrecht Rn. 295-306.
- weitere Hinweise in Übersicht 12, Rn. 307.